

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Ordnung für die Feststellung der besonderen studiengang-
bezogenen Eignung für das Unterrichtsfach Musik in den
Lehramtsbachelorstudiengängen an der Technischen
Universität Dortmund vom 11. März 2025

Seite 1 - 7

**Ordnung
für die Feststellung
der besonderen studiengangbezogenen Eignung für
das Unterrichtsfach Musik
in den Lehramtsbachelorstudiengängen
an der Technischen Universität Dortmund
vom 11. März 2025**

Aufgrund von § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), sowie § 3 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, S. 54 ff.) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Unterrichtsfach Musik vom 29. April 2024 (AM 17/2024) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des Verfahrens
- § 3 Termine und Fristen
- § 4 Eignungsprüfungsausschuss
- § 5 Anmeldung und Zulassung
- § 6 Prüfer*innen und Prüfungskommission
- § 7 Inhalt und Ablauf der Prüfung
- § 8 Prüfungsanforderungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Eignungsprüfung
- § 10 Form des Nachweises
- § 11 Wiederholung der Eignungsprüfung
- § 12 Ersatznachweise
- § 13 Verbesserung der Qualifikation für ein Hochschulstudium
- § 14 Inkrafttreten und Anwendungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Eignungsprüfung regelt auf der Grundlage von § 49 Absatz 7 HG in Verbindung mit § 4 Absatz 2 der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Unterrichtsfach Musik die Prüfung zum Nachweis der besonderen Eignung für das Unterrichtsfach Musik in den Lehramtsbachelorstudiengängen.

§ 2 Zweck des Verfahrens

- (1) Voraussetzung für die Einschreibung in die Lehramtsbachelorstudiengänge für das Unterrichtsfach Musik ist neben der allgemeinen Qualifikation der Nachweis einer besonderen studienangbezogenen musikalischen Eignung. Die musikalische Eignung ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung nach den Regelungen dieser Ordnung nachzuweisen.
- (2) Der Nachweis der besonderen studienangbezogenen Eignung muss vor der Aufnahme des Studiums erbracht sein und gilt als besondere Einschreibungsvoraussetzung für das Studium Musik für längstens drei Jahre nach Ausstellung der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Eignungsverfahrens.
- (3) Der Nachweis ist als Unterlage bei der Einschreibung vorzulegen.

§ 3 Termine und Fristen

- (1) Die Eignungsprüfung findet in der Regel zweimal jährlich statt. Die jeweiligen Prüfungstermine sowie mögliche Terminänderungen werden auf den Internetseiten des Instituts für Musik und Musikwissenschaft mindestens zwei Monate im Voraus bekannt gegeben. Die Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung werden je nach gewähltem Termin bis zum 31. März bzw. bis zum 31. Juli für Bewerbungen für das folgende Wintersemester eines jeden Jahres abgeschlossen.
- (2) Die Aufnahme des Studiums für das Unterrichtsfach Musik in den Lehramtsbachelorstudiengängen an der Technischen Universität Dortmund ist nur zum jeweiligen Wintersemester möglich.

§ 4 Eignungsprüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und die Durchführung der Eignungsprüfungen sowie für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften der Technischen Universität Dortmund einen Eignungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Eignungsprüfungsausschuss bestellt die Prüfer*innen. Er entscheidet über die Zulassung zum Verfahren sowie über die Anerkennung der Ersatznachweise. Er entscheidet ferner über Widersprüche gegen Entscheidungen im Sinne dieser Ordnung.
- (3) Der Eignungsprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder müssen dem Institut für Musik und Musikwissenschaft angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Eignungsprüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern eine Person als Vorsitz sowie

eine Person als deren*dessen Stellvertreter*in, die jeweils aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen stammen muss. Für die Mitglieder des Eignungsprüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzes und dessen*deren Stellvertreter*in werden vom Fakultätsrat Vertreter*innen gewählt. Wird die Wahl des Eignungsprüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen; dies gilt bei einer fehlerhaften Besetzung vom Eignungsprüfungsausschuss entsprechend.

- (4) Der Eignungsprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitz, ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen sowie ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind.

§ 5

Anmeldung und Zulassung

- (1) Die Anmeldung zur Eignungsprüfung muss beim Institut für Musik und Musikwissenschaft der Technischen Universität Dortmund, Emil-Figge-Str. 50, 44227 Dortmund, in schriftlicher Form auf dem Postweg oder per E-Mail erfolgen. Die jeweiligen Anmeldefristen werden mindestens zwei Monate im Voraus auf der Homepage des Instituts für Musik und Musikwissenschaft veröffentlicht. Die Bewerber*innen werden spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich eingeladen.
- (2) Mit der Anmeldung sind als Anlage beizufügen:
- das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung in Kopie,
 - vollständig ausgefülltes Anmeldeformular (inkl. gewünschtes Zweitinstrument, im Sinne von Absatz 4),
 - tabellarischer Lebenslauf mit musikalischem Werdegang,
 - ggf. Nachweise über die besondere Eignung für den Studiengang, Nachweise über einschlägige Hochschulabschlüsse,
 - ggf. Angabe von Gründen für eine Einstufung in ein höheres Fachsemester.
- (3) Sofern das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Prüfungstermin nicht vorliegt, genügt auch die Vorlage des aktuellen Schulzeugnisses in Kopie. Das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung ist alsbald nachzureichen.
- (4) Auf dem Anmeldeformular geben alle Bewerber*innen ein von ihnen gewünschtes Zweitinstrument an. Zur Verfügung stehen alle unter § 7 Absatz 2 genannten Instrumente. Die Ausbildung am Zweitinstrument beginnt im Studium. Für Studierende der Schulformen Gymnasium/Gesamtschule und Berufskolleg muss das Klavier entweder künstlerisches Erstfach oder Zweitinstrument sein. Für Studierende anderer Schulformen muss ein Akkordinstrument (etwa Klavier, Gitarre, Akkordeon) künstlerisches Erstfach oder Zweitinstrument sein.
- (5) Die Zulassung zur Eignungsprüfung ist abzulehnen, wenn die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 6

Prüfer*innen und Prüfungskommission

- (1) Zu Prüfer*innen nach dieser Ordnung dürfen Hochschullehrer*innen sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden.
- (2) Der Eignungsprüfungsausschuss bildet zur Durchführung der Eignungsprüfung Prüfungskommissionen, die aus einer*einem Vorsitzenden und zwei weiteren

Prüfer*innen bestehen. Die jeweiligen Prüfungskommissionen stellen das Prüfungsergebnis unter Berücksichtigung der Prüfungsanforderungen gemäß § 8 fest und entscheiden über das Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung. Die Prüfungskommissionen beschließen über den Ausgang der Eignungsprüfung mit einfacher Mehrheit.

- (3) Alle Mitglieder der Prüfungskommission haben einfaches Stimmrecht.

§ 7

Inhalt und Ablauf der Prüfung

- (1) Die Eignungsprüfung setzt sich aus zwei Teildisziplinen zusammen:
 - a) Künstlerisches Vorspiel: Etwa 10 Minuten, bestehend aus mindestens zwei vorbereiteten Stücken, an einem Instrument oder der Stimme.
 - b) Beurteilung der Singstimme: Etwa 5 Minuten, bestehend aus dem vorbereiteten Vortrag eines begleiteten und eines unbegleiteten Liedes.
- (2) Für das künstlerische Vorspiel können Stimme und diejenigen Instrumente gewählt werden, für die an der Technischen Universität Dortmund ein Lehrangebot besteht oder bereitgestellt werden kann. Dies umfasst insbesondere Gesang, Klavier, gängige Instrumente des Orchesters sowie Instrumente der Jazz-, Pop-, Rock-, und Weltmusik.
- (3) Den Bewerber*innen wird das Ergebnis der Eignungsprüfung unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt. Darüber hinaus erhalten sie spätestens vier Wochen nach dem Prüfungstermin einen schriftlichen Bescheid über das Ergebnis der Eignungsprüfung.
- (4) Die Eignungsprüfung ist nicht öffentlich.
- (5) Über den Verlauf der Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die Tag und Ort der Eignungsfeststellungen, die Namen der jeweiligen Prüfer*innen, den Namen der Bewerber*in, Inhalt und Dauer der Prüfung, die Ergebnisse der Prüfungsleistungen und eventuelle besondere Vorkommnisse enthält. Die Niederschrift wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben.
- (6) Machen die Bewerber*innen durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, die Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist abzulegen, so legt der Vorsitz des Eignungsprüfungsausschusses gemäß § 4 fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Eignungsprüfung erbracht wird. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z.B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt. Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Eignungsprüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei dem Institut für Musik und Musikwissenschaft, Emil-Figge-Str. 50, 44227 Dortmund einzureichen. Dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Einzelfalls erforderlichen Dokumente und Nachweise beizufügen.

§ 8

Prüfungsanforderungen

- (1) Die Gegenstände der praktischen Prüfung sind im Einzelnen:
 - a) Künstlerisches Vorspiel:

Es sollen insgesamt etwa 10 Minuten Programm, bestehend aus mindestens zwei Stücken, am gewählten Instrument bzw. der Stimme präsentiert werden. Die

Kommission gemäß § 6 bewertet die instrumentale bzw. vokale Fertigkeit und den musikalischen Ausdruck vor dem Hintergrund des Schwierigkeitsgrads des Programms und der Souveränität des Vortrags. Die Komplexität und Stilistik des gewählten Programms sollen Profil und Musikalität der Kandidat*innen bestmöglich abbilden. Nach Wunsch der Bewerber*innen dürfen weitere Musizierende oder ein Playback zur Begleitung des eigenen Programms mitgebracht werden. Der Prüfungsteil wird mit „bestanden“ bewertet, wenn ein Programm von mindestens mittlerem Schwierigkeitsgrad im geforderten Umfang musikalisch interpretiert und souverän vorgetragen wurde.

b) Beurteilung der Singstimme:

Im Bereich Singstimme ist eine bildungsfähige Stimme nachzuweisen. Es sind zwei unterschiedliche Gesangsstücke nach eigener Wahl vorzutragen, eines davon unbegleitet (a cappella), eines mit Begleitung. Die Begleitung kann in Form von Korrepetition oder eines Playbacks realisiert werden. Das Institut für Musik und Musikwissenschaft bietet auf der Homepage einen Katalog geeigneter Stücke zur Orientierung. Der Prüfungsteil wird mit „bestanden“ bewertet, wenn in beiden Vortragsformen eine gut intonierende, ausbildungsfähige Stimme festgestellt werden kann.

- (2) Nach bestandener Eignungsprüfung nehmen alle erfolgreichen Bewerber*innen am Nachmittag ihres Prüfungstermins an einem verpflichtenden Einstufungstest im Bereich Gehörbildung und allgemeine Musiklehre teil. Dieser dient der Zuweisung zu Vorbereitungskursen und Tutorien nach dem Studienbeginn und entscheidet nicht über das Bestehen bzw. Nichtbestehen der Eignungsprüfung. Durch die Zuteilung zu Vorbereitungskursen und Tutorien erfolgt keine verbindliche Zuordnung zu bestimmten Studienschwerpunkten oder Studieninhalten.

Genauere Angaben über die Inhalte des Einstufungstests sind der Homepage des Instituts für Musik und Musikwissenschaft der Technischen Universität Dortmund zu entnehmen.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Eignungsprüfung

- (1) Die Leistungen der Bewerber*innen werden entsprechend den in § 8 Absatz 1 genannten Bewertungskriterien von der jeweiligen Prüfungskommission gemäß § 6 für beide Prüfungsteile (Künstlerisches Vorspiel und Beurteilung der Singstimme) getrennt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Die Eignungsprüfung ist insgesamt bestanden, wenn beide Prüfungsteile mit „bestanden“ bewertet wurden. Ist einer der beiden Prüfungsteile mit „nicht bestanden“ bewertet, ist die Eignungsprüfung insgesamt nicht bestanden.
- (3) Im Falle einer nicht bestandenen Eignungsprüfung entfällt der schriftliche Einstufungstest gemäß § 8 Absatz 2.
- (4) Ein Nichterscheinen zur Eignungsprüfung ohne Angabe von Gründen wird als Fehlversuch im Sinne des § 11 gewertet.

§ 10

Form des Nachweises

- (1) Die Bewerber*innen erhalten über das Ergebnis der Eignungsprüfung eine schriftliche Bescheinigung. Die Bescheinigung ist vom Vorsitz des Eignungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Der Nachweis über die Eignung zum Lehramtsbachelorstudium in dem Unterrichtsfach Musik lautet: "Die*Der Bewerber*in hat die besondere studiengangbezogene Eignung zum Studium des Unterrichtsfachs Musik für ein Lehramt (Schulform) nachgewiesen."
- (3) Hat ein*e Bewerber*in die Eignungsprüfung nicht bestanden oder gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden, so ist die Bescheinigung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Wiederholung der Eignungsprüfung

- (1) Bewerber*innen, denen die besondere studiengangbezogene Eignung nicht zuerkannt worden ist, können die gesamte Eignungsprüfung zu einem Nachprüfungstermin einmalig wiederholen, ohne dass dies als erneuter Versuch gewertet wird. Wird dem*der Bewerber*in in der Nachprüfung die studiengangbezogene Eignung zuerkannt, gilt die Eignungsprüfung in diesem Versuch als bestanden. Der Termin dieser Nachprüfungen wird bei der Eignungsprüfung bekannt gegeben, liegt in jedem Fall aber vor dem in § 3 Absatz 1 genannten Ende des Feststellungszeitraums.
- (2) Nach dem erfolglosen Verstreichen des Nachprüfungstermins ist ein weiteres Antreten zur Eignungsprüfung mit einer erneuten Anmeldung zu einem der in § 3 genannten Termine verbunden. In diesem Fall kann die Eignungsprüfung insgesamt zweimal wiederholt werden.

§ 12

Ersatznachweise

- (1) Wer bereits ein abgeschlossenes Musikstudium an einer Hochschule vorweisen kann, kann von der Eignungsprüfung ganz oder teilweise befreit werden. Darüber hinaus können an einer anderen Hochschule erbrachte Leistungen als Nachweis oder Teilnachweis der studiengangbezogenen Eignung anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen zu den an der Technischen Universität Dortmund zu erbringenden Leistungen besteht. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, so wie sie für die erbrachten Leistungen vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Für die Feststellung der Wesentlichkeit von Unterschieden von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Entsprechende Dokumente sind dem Eignungsprüfungsausschuss bis zum jeweiligen Anmeldeschluss für die jeweilige Eignungsprüfung vorzulegen. Über Befreiungen von der Eignungsprüfung und über die Anerkennung gleichwertiger Leistungen entscheidet der Eignungsprüfungsausschuss auf Antrag. Ein entsprechender Antrag ist an das Institut für Musik und Musikwissenschaft zu richten (Institut für Musik und Musikwissenschaft der Technischen Universität Dortmund, Emil-Figge-Str. 50, 44227 Dortmund).
- (2) Bewerber*innen sollen rechtzeitig vor dem Prüfungstermin einen Bescheid über den Antrag auf Anerkennung der Ersatznachweise erhalten.

§ 13
Verbesserung der Qualifikation für ein
Hochschulstudium

- (1) Nach bestandener Eignungsprüfung und gegen den Nachweis über die Eignung zum Studium in den Lehramtsstudiengängen Musik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) erhalten die Bewerber*innen für das Unterrichtsfach Musik in einem Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) eine Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um den Wert 1,0 für das zur vollständigen Studiengangkombination erforderliche Unterrichtsfach, den Lernbereich, die berufliche Fachrichtung oder die sonderpädagogische Fachrichtung sowie die Bildungswissenschaften.
- (2) Eine Verbesserung der Durchschnittsnote nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende bereits in einem Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer*in zugelassen ist oder war und den Wechsel in eine andere Schulform, ein anderes Unterrichtsfach, einen anderen Lernbereich, eine andere berufliche Fachrichtung oder sonderpädagogische Fachrichtung beantragt.

§ 14
Inkrafttreten und Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie findet erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2025/2026 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 5. März 2025 und des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 5. Februar 2025.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 11. März 2025

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund
Professor Dr. Manfred Bayer